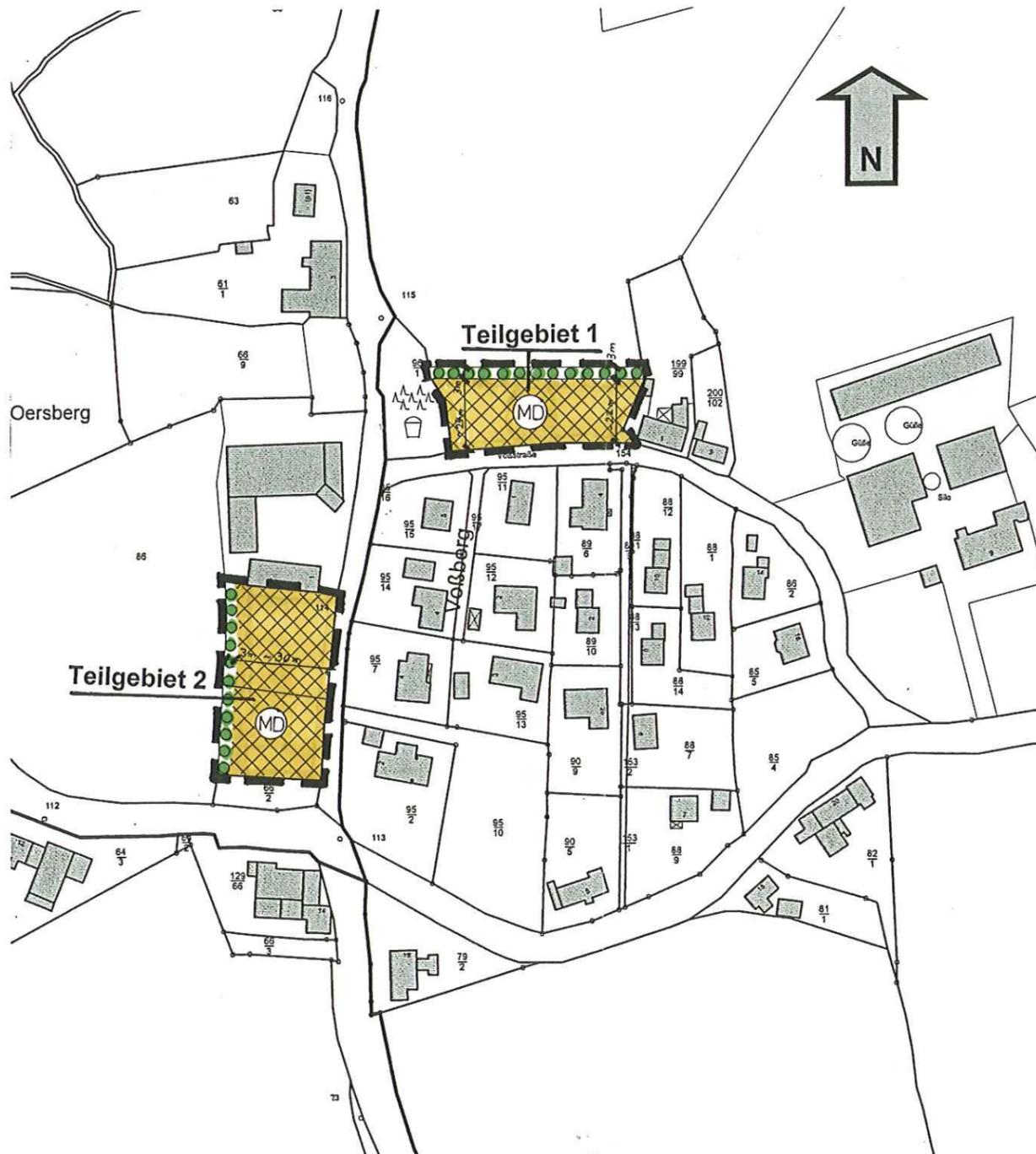


ERGÄNZUNGSSATZUNG gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

für den „Dorfbereich Oersberg“ der Gemeinde Oersberg

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Satzung für den „Dorfbereich Oersberg“ der Gemeinde Oersberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

PLANZEICHNUNG (Teil A) M.: 1 : 2.000



TEXT (Teil B)

- 1) Ausgeschlossen sind die gemäß § 5 (2) Nrn. 4. bis 9. und (3) BauNVO zulässigen, bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.
- 2) Zulässig sind 1-geschossige Wohngebäude mit max. 2 Wohneinheiten.
- 3) Die max. Firsthöhe wird auf 8,50 m über Straßenniveau der vorhandenen Straße im Bereich des Baukörpers festgesetzt.
- 4) Die neue Knickanlage ist als Erdwall mit einer Mindesthöhe, nach Setzung, von 0,80 m, gemessen von der jetzigen Oberkante Gelände, aufzusetzen.
Wallfuß : mind. 3,00 m Breite
Wallkrone : mind. 1,00 m Breite
Die Bepflanzung hat mit einheimischen, standortgerechten Laubbölkern zu erfolgen.
- 5) Vom Knickfuß ist ein Abstand von mind. 3,00 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.

ZEICHENERKLÄRUNG

 Geltungsbereich dieser Satzung
-Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2-

 Dorfgebiet

§ 5 BauNVO

 Pflicht zur Anpflanzung einer Knickanlage

§ 9 (1) Nr. 25 BauGB

 vorhandener Spielplatz

 vorhandene Bebauung

03.05.2004
Oersberg, den ~~29.12.2003~~



Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für den „Dorfbereich Oersberg“ der Gemeinde Oersberg